Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Abschluss der schulischen Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege bzw.

nach Abschluss der gesamten Ausbildung und der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 10. März 2012; gültig ab 01.05.2012; AZ: 41-6620.520/63

Variante 1 (B.III.1 in Verbindung mit B.II.1)	Variante 2 (B.III.2 in Verbindung mit B.II.2)
	(nur in Baden-Württemberg zuerkannt)
Der <i>Durchschnitt</i> aller im schulischen Abschlusszeugnisses der Be-	Der <i>Durchschnitt</i> der folgenden Abschlusszeugnisse liegt bei 2,5 und
rufsfachschule für Kinderpflege ausgewiesenen Noten liegt bei mindes-	besser:
tens 3,0	 Durchschnitt des Hauptschulzeugnisses¹ (einfach gewertet)
UND	
Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen durch:	 Der Durchschnitt des schulischen Abschlusszeugnisses der Berufs-
a. Mindestens 5-jähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinan-	fachschule für Kinderpflege (inklusive der Endnote für das Berufsprak-
der folgenden Klassenstufen oder ein darauf aufbauender	tikum) (doppelt gewertet)
Fremdsprachenunterricht mit der Prüfungs- oder Jahresnote	
"ausreichend" oder besser.	
oder	
b. Der Nachweis kann auch in einer Prüfung erbracht werden, die	
nach ihren Anforderungen einen fünfjährigen Unterricht voraus-	
setzt (z.B. Schulfremdenprüfung in der Hauptschule) und hierbei	
die Fremdsprachennote "ausreichend" oder besser erzielt wur-	
de.	
oder	
c. Bei Vorlage eines Fremdsprachenzertifikats, auf dessen Grund-	
lage sich entsprechende Sprachkenntnisse feststellen lassen.	

 $^{^{\}rm 1}$ Vgl. hierzu die Regelungen unter B II.2.1 der o.g. VwV vom 10. März 2012 (AZ: 41-6620.520/63)





Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erworben.

Bestätigung gemäß Anlage 3

der o.g. VwV vom 10. März 2012

Zuständig für die Feststellung ist die zuletzt besuchte berufliche Schule

Bestätigung gemäß Anlage 2 der o.g. VwV vom 10. März 2012

Vorlage unter:

Vorlage unter:

Landesrecht BW Ministerium für Kultus, Jugend und Sport | Verwaltungsvorschrift (Baden-Württemberg) | Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ... | i. d. F. v. 10.03.2012 | gültig ab 01.05.2012 (landesrecht-bw.de)

Landesrecht BW Ministerium für Kultus, Jugend und Sport | Verwaltungsvorschrift (Baden-Württemberg) | Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ... | i. d. F. v. 10.03.2012 | gültig ab 01.05.2012 (landesrecht-bw.de)